



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

[BAZL, CH-3003 Bern](#)

Herr
Dr. Felix Reinert
Präsident SAA
Blumenstrasse 8
5430 Wettingen

Referenz/Aktenzeichen: 5164 / 1/14/14-05
Ihr Zeichen: felix.reinert@saa.ch
Unser Zeichen: jer
Sachbearbeiter/in: Romain Jeannotat
Ittigen, 4. Juli 2008

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Sehr geehrter Herr Reinert

Wir haben Ihr Schreiben vom 8. Juni 2008 betreffend die neue Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Ausgangspunkt der Neuregelung der Gebühren des Amtes ist der klare politische Auftrag, den gegenwärtigen Kostendeckungsgrad des BAZL von rund 10 Prozent zu erhöhen. Bereits 2003/04 haben der Bundesrat und das Eidgenössische Parlament das BAZL angehalten, im Rahmen einer Reorganisation und der ausgebauten Sicherheitsaufsicht die Gebühreneinnahmen zu steigern und so den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Diesen Auftrag bekräftigten die politischen Instanzen letztmals 2007 bei der Genehmigung des neuerlichen Personalausbaus im BAZL zur Gewährleistung der Aufsicht über die schweizerische Zivilluftfahrt. Mit der neuen Gebührenverordnung sollte das Amt einen Kostendeckungsgrad von rund 13 Prozent erreichen. Schliesslich wurde die über 10-jährige Gebührenordnung einer Aktualisierung sowohl bezüglich der Gebührenhöhe als auch der Gebührentatbestände unterzogen.

Gebührenberechnung

Mit Inkrafttreten der neuen Gebührenverordnung kommen beim BAZL zwei Verfahren für die Erhebung von Gebühren zur Anwendung. Einerseits werden komplexere Zulassungen sowie die Aufsichtstätigkeit weitgehend nach Aufwand erhoben. Diese Erhebungsart wurde bereits

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32
www.bazl.admin.ch

unter der alten Gebührenverordnung angewendet, jedoch nur in einem beschränkten Ausmass. Andererseits werden häufige, wiederkehrende Tätigkeiten wie Lizenzen und Massenbewilligungen wie bisher in Form von fixen Tarifen verrechnet.

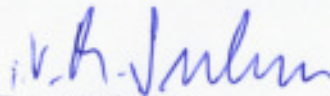
Diese Unterscheidung ist vereinbar mit dem Verursacherprinzip, nach welchem jene Leistungen, die eindeutig einem Leistungsbezüger zugewiesen werden können, auch durch diesen zu begleichen sind. Bei den nach effektivem Aufwand verrechenbaren Zulassungs- und Aufsichtstätigkeiten ist dies offensichtlich der Fall; es werden jene Aufwendungen des BAZL in Rechnung gestellt, die tatsächlich erbracht wurden. Bei Massengeschäften wie bei der Ausstellung von einfachen Bewilligungen und Lizenzen ist eine aufwandspezifische Verrechnung jedoch nicht sachgerecht, weshalb eine gewisse Schematisierung der Gebühren erforderlich ist. Bei der Berechnung der Tarife hat sich das Amt zum einen vom durchschnittlichen, effektiven Aufwand leiten lassen. Zum anderen wurden die im Zusammenhang mit der verrechenbaren Leistung anfallenden allgemeinen Aufsichtstätigkeiten berücksichtigt.

Tieffluggewilligung nach Art. 38, Absatz 1, lit. E i.V.m. Art. 5, Absatz 3

Die Pauschalgebühr für Tieffluggewilligungen in Höhe von 400 Franken wurde unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kalkulationsgrundsätze ermittelt. Sie haben in Ihrem Schreiben ausführlich die im Volontariat vom SAA geleistete Arbeit dargestellt, welche letztendlich zu einer Erhöhung der Sicherheit in der Luftfahrt beiträgt, was das zentrale Anliegen des BAZL darstellt. Von daher sind wir bereit, gestützt auf Artikel 5, Absatz 3 der Gebührenverordnung die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses von 400 Franken auf 250 Franken zu ermässigen.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Raymond Cron
Direktor



Romain Jeannotat
Abteilungsleiter Ressourcen und Logistik
Finanzchef

Intern: nol